

**Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien
zur Erarbeitung von Regelungen
(VwV Regelungen)**

Vom 27. Juli 2010 – Az.: 5-05/22 –
Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift
vom 09.01.2023 (GABl. 2023, S. 2)

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

1 Inhalt und Ziele

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Regelungen
- 2.2 Rechtsvorschriften
- 2.3 Verwaltungsvorschriften
- 2.4 Innerdienstliche Anordnungen

3 Geltungsbereich

- 3.1 Allgemein
- 3.2 Ausnahmen
- 3.3 Entsprechende Anwendung einzelner Bestimmungen

4 Grundsätze

- 4.1 Regelungsbedarf und Regelungsstufe
- 4.2 Regelungsinhalt und Regelungstechnik
- 4.3 Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes
- 4.4 Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung (Nachhaltigkeitscheck)
- 4.5 Prüfung, Geltungsdauer

5 Verfahren, Abstimmung

5.1 Ressortinternes Verfahren

5.2 Beteiligung innerhalb der Landesverwaltung, nachrichtliche Einbeziehung des Normenkontrollrates und weitere Präzisierung und Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes

5.3 Beteiligung außerhalb der Landesverwaltung, Anhörung

5.4 Beteiligung des Normenkontrollrates und Gegenäußerung der Landesregierung

5.5 Kabinettsvorlagen, Regierungsentwürfe

5.6 Veröffentlichung, Verzeichnisse und Weiterleitung von Regelungsentwürfen an das Statistische Landesamt

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Inhalt und Ziele

Diese Verwaltungsvorschrift enthält materielle und formelle Vorgaben, die bei der Erarbeitung von Regelungen einzuhalten sind. Sie hat zum Ziel, dass sich Entstehung und Inhalt von Regelungen an den Grundsätzen der Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit ausrichten.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Regelungen

Regelungen sind Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anordnungen.

2.2 Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften sind Gesetze und Rechtsverordnungen.

2.3 Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften sind generell abstrakte und verbindliche Weisungen der Landesregierung und der Ministerien gegenüber Landesbehörden und den vom Land beaufsichtigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

2.4 Innerdienstliche Anordnungen

Innerdienstliche Anordnungen sind Regelungen zum internen Dienstbetrieb.

3 Geltungsbereich

3.1 Allgemein

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der Ministerien. Sie gilt auch für innerdienstliche Anordnungen, die sich an mehr als eine Behörde richten.

3.2 Ausnahmen

Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für

- Führungs- und Einsatzregelungen, die sich an Einsatzkräfte im Vollzug der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) richten, und
- Ausbildungs-, Lehr-, Bildungs- und Studienpläne.

3.3 Entsprechende Anwendung einzelner Bestimmungen

Die Nummern 4.1.1 bis 4.2.9, 4.4, 4.5 und 5.6.1 bis 5.6.6 sind von den nachgeordneten Landesbehörden entsprechend anzuwenden. Nummer 4.4 ist bei der Ausarbeitung von Bundesratsinitiativen sowie nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Geschäftsordnung der Landesregierung bei Kabinettsvorlagen entsprechend anzuwenden.

4 Grundsätze

4.1 Regelungsbedarf und Regelungsstufe

- 4.1.1 Eine Regelung soll nur erlassen werden, wenn sie einem wichtigen öffentlichen Interesse dient oder zur Wahrung der Rechte des Einzelnen unentbehrlich ist. Auch die einzelnen Teile einer Regelung müssen sich an diesem Maßstab messen lassen.

4.1.2 Sind für eine Regelung verschiedene Regelungsstufen (Gesetz, Verordnung, Verwaltungsvorschrift oder innerdienstliche Anordnung) möglich, soll die niedrigste Stufe gewählt werden.

4.2 Regelungsinhalt und Regelungstechnik

4.2.1 Regelungen sollen kurz und aus sich heraus verständlich sein. Näheres bestimmen die Regelungsrichtlinien in Anlage 1.

4.2.2 Personelle oder sachliche Vorgaben, die im Sinne einer Mindestanforderung qualitative oder quantitative Anforderungen enthalten, sind nur zulässig, soweit sie nachweislich unverzichtbar sind.

4.2.3 Regelungen zur selben Materie sollen in einem einheitlichen Regelwerk zusammengefasst werden. Das gleiche gilt, wenn im Wesentlichen inhaltsgleiche Bestimmungen für verwandte Materien und Fallgruppen erlassen werden sollen (Konzentration der Regelung).

4.2.4 Gesetze sollen keine Bestimmungen enthalten, die laufend aktualisiert werden müssen.

4.2.5 Regelungen sollen so gestaltet werden, dass sie eine sachgerechte Entscheidung untypischer Fälle ermöglichen, ohne jede denkbare Fallgestaltung ausdrücklich zu erfassen.

4.2.6 Einfache, wirtschaftliche, zügige und transparente Verwaltungsverfahren sind zu gewährleisten. Die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren ist zu ermöglichen und zu fördern.

4.2.7 Verfahrensrechtliche Sonderregelungen dürfen nur aus zwingenden Gründen geschaffen werden.

4.2.8 In Rechtsvorschriften können Ausnahmen zugelassen werden, um das Erreichen eines Ziels auf einem anderen als dem bisher geregelten Weg zu erproben. Rechtsvorschriften mit Erprobungsklauseln sind zu befristen.

4.2.9 Zustimmungsvorbehalte am Verfahren Beteiligten dürfen nur festgelegt werden, wenn dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

4.3 Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes

4.3.1 Der Erfüllungsaufwand von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist zu ermitteln und darzustellen.

- Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.
- Teil des Erfüllungsaufwandes sind auch die Bürokratiekosten. Bürokratiekosten im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind solche, die natürlichen oder juristischen Personen durch Informationspflichten entstehen. Informationspflichten sind auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.
- Bei der Messung der Bürokratiekosten ist das Standardkosten-Modell (SKM) anzuwenden. Die international anerkannten Regeln zur Anwendung des Standardkosten-Modells sind zugrunde zu legen. Einzelfallbezogene Abweichungen von dieser Methodik bedürfen einer vorherigen Anhörung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg (Normenkontrollrat) und der Zustimmung der Landesregierung.

4.3.2 Von der Ermittlungs- und Darstellungspflicht sind ausgenommen

- haushaltsrechtliche Regelungen einschließlich der Haushaltsbegleitgesetze und des Finanzausgleichsgesetzes,
- Regelungen zur Umsetzung verbindlichen Rechts der Europäischen Union,
- beihilferechtliche Regelungen im Sinne der Artikel 107, 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- Regelungen zur Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds,

- Regelungen, die sich auf die Zustimmung zu einem Staatsvertrag beschränken,
- Verwaltungsvorschriften, infolge derer ein erheblicher Erfüllungsaufwand nicht zu erwarten ist sowie
- Verwaltungsvorschriften gemäß Nummer 6.6.2 der Regelungsrichtlinien.

4.3.3 Das federführende Ministerium kann den Normenkontrollrat im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der VwV Normenkontrollrat BW (VwV NKR BW) frühzeitig bei den Vorarbeiten und der Ausarbeitung seiner Regelungsentwürfe einbeziehen. Der Normenkontrollrat steht den Ministerien hierbei insbesondere für eine Beratung hinsichtlich der methodengerechten Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes von Regelungsentwürfen zur Verfügung.

4.4 Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung (Nachhaltigkeitscheck)

- 4.4.1 Die fachbezogenen und fachübergreifenden Wirkungen und Nebenwirkungen einer Regelung sind abzuschätzen (Regelungsfolgenabschätzung). Hierbei ist darzustellen, wie sich das Vorhaben auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse auswirkt, insbesondere welche langfristigen Wirkungen es hat (Nachhaltigkeitsprüfung).
- 4.4.2 Die Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung (Nachhaltigkeitscheck) erfolgen auf der Basis des „Leitfadens Nachhaltigkeitscheck“ (Anlage 2).
- 4.4.3 Das federführende Ministerium entscheidet nach cursorischer Prüfung des ersten Entwurfs, in welchen Zielbereichen des Leitfadens (Anlage 2) Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten sind. Diese Zielbereiche sind näher zu prüfen.
- 4.4.4 Vom Nachhaltigkeitscheck kann im Ganzen abgesehen werden, wenn erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Dies ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.

4.4.5 Die Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks sind auf der Basis des Leitfadens (Anlage 2) schriftlich oder elektronisch darzustellen. Dabei sind Prognosen, Annahmen und Berechnungen, die der Prüfung zugrunde liegen, anzuführen. In eine Veröffentlichung nach Nummer 5.3.5 sind die Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks aufzunehmen.

4.5 Prüfung, Geltungsdauer

4.5.1 Regelungen sind vom federführenden Ministerium in angemessenen Zeitabständen, spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten und danach spätestens alle sieben Jahre, daraufhin zu prüfen, ob sie

- noch erforderlich sind.
- vereinfacht werden können, indem zum Beispiel materielle Anforderungen gesenkt und Verfahren optimiert werden,
- noch aktuell sind und
- mit anderen Regelungen zusammengefasst werden können.

Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

4.5.2 Regelungen, für die ein Nachhaltigkeitscheck nach Nummer 4.4 durchgeführt wurde, sind vom federführenden Ministerium daraufhin zu überprüfen, ob die prognostizierten Regelungsfolgen eingetreten sind. Die Prüfung ist durchzuführen, sobald eine belastbare Bewertung der Regelung möglich ist, spätestens aber sieben Jahre nach dem Inkrafttreten. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Regelungen, die die angestrebten Ziele nicht erreicht haben, sind zu verbessern oder aufzuheben. Soweit keine eigene Befugnis zur Aufhebung besteht, ist ihre Aufhebung vorzuschlagen.

4.5.3 In jeder Verwaltungsvorschrift und innerdienstlichen Anordnung ist ihre Geltungsdauer festzulegen. Sie beträgt höchstens sieben Jahre. Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anordnungen treten mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem sie die festgelegte Geltungsdauer erreicht haben. Ergibt die Prüfung nach Nummer 4.5.1 oder 4.5.2, dass die Verwaltungsvorschrift oder innerdienstliche Anordnung unverändert weitergelten kann, reicht es abwei-

chend von Satz 2 aus, die neue Geltungsdauer von weiteren höchstens sieben Jahren vor dem letzten Geltungstag durch eine Änderung der bisherigen Verwaltungsvorschrift oder innerdienstlichen Anordnung festzusetzen und als solche bekannt zu machen. Eine Beteiligung nach den Nummern 5.2 und 5.3.2 bis 5.3.5 ist insoweit nicht erforderlich.

4.5.4 Nummer 4.5.3 gilt nicht für Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anordnungen,

- deren einheitlicher Erlass von Bund und Ländern oder zwischen den Ländern vereinbart wurde,
- die in jedermann zugänglichen, ständig fortgeschriebenen Textausgaben amtlich herausgegeben werden, oder
- die die Errichtung, die Aufbauorganisation oder Zuständigkeiten von Landesbehörden, vom Land beaufsichtigter Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen zum Inhalt haben.

4.5.5 Die Zahl der von jedem Ministerium erlassenen Verwaltungsvorschriften und innerdienstlichen Anordnungen darf den jeweils am 31. Dezember 2008 erzielten Stand nicht überschreiten. Ausnahmen sind vom jeweiligen Ministerium im Einzelfall zu begründen.

5 Verfahren, Abstimmung

5.1 Ressortinternes Verfahren

5.1.1 Jedes Ministerium stellt sicher, dass seine Regelungsentwürfe den Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift genügen.

5.1.2 Das federführende Ministerium prüft, bevor es aufwändige Vorarbeiten durchführt oder veranlasst, ob eine Vorentscheidung des Ministerrats herbeizuführen ist.

5.1.3 Regelungsentwürfe sind im federführenden Ministerium von einer fachlich unabhängigen Stelle darauf zu prüfen (ressortinterne Gegenprüfung), ob die Grundsätze nach den Nummern 4.1, 4.2 mit Anlage 1, 4.4.4 und 4.4.5 eingehalten wurden.

5.2 Beteiligung innerhalb der Landesverwaltung, nachrichtliche Einbeziehung des Normenkontrollrates und weitere Präzisierung und Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes

5.2.1 Das federführende Ministerium beteiligt die Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt ist, frühzeitig an Regelungsentwürfen.

- Bei wichtigen Gesetzesvorhaben soll es während der Anhörung ein Bürgerforum im Sinne des Gesetzes über die Dialogische Bürgerbeteiligung geben. Dieses wird durch das federführende Ministerium unter Beteiligung der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung durchgeführt. In der zwischen federführendem Ministerium und Staatsministerium frühzeitig abgestimmten Kabinettsentscheidung über die Freigabe zur Anhörung ist der Beschluss, eine Dialogische Bürgerbeteiligung durchzuführen, aufzunehmen.
- Unterliegt der Regelungsentwurf dem Prüfungsrecht des Normenkontrollrates nach Nummer 4 der VwV NKR BW, ist dieser dem Normenkontrollrat bei Durchführung einer Anhörung nach Nummer 5.3.2 bis 5.3.5 zeitgleich mit Einleitung der abschließenden Ressortabstimmung zur Befassung der Landesregierung nach Nummer 5.2.4 nachrichtlich elektronisch zuzuleiten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat der Regelungsentwurf diejenigen Angaben zum Erfüllungsaufwand zu enthalten, über die das federführende Ministerium zu diesem Zeitpunkt verfügt. Berührt der Regelungsentwurf keinen Geschäftsbereich weiterer Ministerien, ist der Regelungsentwurf mit der Darstellung des Erfüllungsaufwandes dem Normenkontrollrat spätestens mit Zuleitung des Regelungsentwurfes an die Ministerien zur Befassung der Landesregierung nach Nummer 5.2.4 nachrichtlich elektronisch zuzuleiten.
- Die Phasen der Beteiligung innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung sind dazu zu nutzen, die Angaben zum Erfüllungsaufwand zu vervollständigen oder zu präzisieren.
- Werden vor der abschließenden Befassung der Landesregierung oder, soweit eine Befassung der Landesregierung nicht erforderlich ist, vor der abschließenden Entscheidung über den Erlass der Regelung an dem Regelungsentwurf Änderungen vorgenommen, die Auswirkungen

auf den Erfüllungsaufwand haben, ist die Darstellung des Erfüllungsaufwandes hieran anzupassen.

- Der Normenkontrollrat steht den Ministerien insbesondere für eine Beratung hinsichtlich der methodengerechten Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes von Regelungsentwürfen sowie bei der Vornahme etwaiger Präzisierungen oder Anpassungen zur Verfügung.

5.2.2 Die Entwürfe von Rechtsvorschriften, bei Gesetzen einschließlich Vorblatt und Begründung, sind dem Normenprüfungsausschuss vom federführenden Ministerium frühzeitig, wenn eine Anhörung durchzuführen ist, zum Zeitpunkt der Einleitung des Anhörungsverfahrens, elektronisch zuzuleiten. Dabei ist dem Normenprüfungsausschuss die Person mitzuteilen, die die ressortinterne Gegenprüfung nach Nummer 5.1.3 durchgeführt hat. Der Normenprüfungsausschuss besteht aus je einer Person des Innenministeriums und des Justizministeriums. Er prüft, ob die Entwürfe den Anforderungen der Regelungsrichtlinien in Anlage 1 entsprechen. Wird ein Entwurf nach Beteiligung des Normenprüfungsausschusses wesentlich ergänzt oder geändert, ist ihm erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ergänzungen und Änderungen sind im Entwurf kenntlich zu machen. Räumt das federführende Ministerium Beanstandungen am Entwurf einer Rechtsvorschrift nicht aus, kann der Normenprüfungsausschuss die Vorkonferenz des Ministerrats damit befassen, wenn der Entwurf nicht ohnehin dem Ministerrat vorzulegen ist.

5.2.3 Das federführende Ministerium stellt die Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 31 Absatz 4 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes sowie der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 14 Absatz 3 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sicher.

5.2.4 Gesetzentwürfe einschließlich Vorblatt und Begründung mit den Darstellungen des Erfüllungsaufwandes und der Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks sind der Landesregierung zur Freigabe der Anhörung vorzulegen. Dies gilt auch für andere Regelungsentwürfe, wenn sie grundsätzliche oder weittragende Bedeutung entfalten.

5.3 Beteiligung außerhalb der Landesverwaltung, Anhörung

5.3.1 Die Einbeziehung von Verbänden, Organisationen sowie Sachverständigen bei der Erarbeitung eines Gesetz- oder Verordnungsentwurfs ist in der Begründung des Regelungsentwurfs gesondert darzustellen (exekutive Fußspur). Die Darstellung hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Angabe von Namen und Sitz der beteiligten Verbände, Organisationen und Sachverständigen sowie eine Eintragung im Transparenzregister,
- den Zeitpunkt und Gegenstand der Befassung und deren Auswirkung auf den Inhalt des Regelungsentwurfs.

5.3.2 Anzuhören sind

- die kommunalen Landesverbände, wenn die Regelung die Belange ihrer Mitglieder berührt;
- der Industrie- und Handelskammertag und der Handwerkstag, wenn die Regelung die Belange der gewerblichen Wirtschaft unmittelbar berührt;
- die Gewerkschaften, wenn die Regelung die Interessen der Arbeitnehmer unmittelbar berührt.

Das federführende Ministerium kann weitere Behörden, Körperschaften und Verbände anhören. §§ 89 und 90 des Landesbeamtengesetzes und an anderer Stelle geregelte Anhörungspflichten bleiben unberührt. Hingewiesen wird insbesondere auf die bestehenden Konsultationspflichten nach dem Konnexitätsausführungsgesetz, wonach die kommunalen Landesverbände bei eventuell zu erwartendem finanziellem Mehraufwand der Gemeinden und Gemeindeverbände frühzeitig bereits vor der Anhörung nach Satz 1 einzubeziehen sind.

5.3.3 Den anzuhörenden Stellen ist Gelegenheit zu geben, zu den Regelungsentwürfen mit den Darstellungen des Erfüllungsaufwandes und der Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks, bei Gesetzen einschließlich Vorblatt und Begründung, in angemessener Frist Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt in der Regel sechs Wochen. Unterliegt der Regelungsentwurf dem Prüfungsrecht des Normenkontrollrates nach Nummer 4 VwV NKR BW, sind im Rahmen der Anhörung abgegebene Stellungnahmen zum Regelungsentwurf dem Normenkontrollrat unverzüglich elektronisch zur Kenntnis zuzuleiten.

- 5.3.4 Das federführende Ministerium leitet dem Landtagspräsidenten und den Geschäftsstellen der Fraktionen des Landtags den Gesetzentwurf einschließlich Vorblatt und Begründung mit den Darstellungen des Erfüllungsaufwandes und der Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks zum Zeitpunkt der Einleitung des Anhörungsverfahrens elektronisch zu.
- 5.3.5 Gesetzentwürfe sind mit Vorblatt und Begründung zum Zeitpunkt der Einleitung des Anhörungsverfahrens mit gleicher Frist im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg zu veröffentlichen; das federführende Ministerium kann sie ergänzend auf seinen Internetseiten veröffentlichen. Dies gilt auch für andere Regelungsentwürfe, soweit sie von hohem öffentlichem Interesse sind oder grundlegende Bedeutung entfalten. Den Nutzerinnen und Nutzern des Beteiligungsportals soll bei geeigneten Gesetzes- und Regelungsentwürfen die Möglichkeit zur Kommentierung eingeräumt werden; Ausnahmen hiervon sind vom federführenden Ministerium kurz zu begründen und zu dokumentieren.

5.4 Beteiligung des Normenkontrollrates und Gegenäußerung der Landesregierung

- 5.4.1 Beteiligung bei Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach Nummer 5.3.2 bis 5.3.5 vor abschließender Befassung der Landesregierung
- Unterliegt der Regelungsentwurf dem Prüfungsrecht des Normenkontrollrates nach Nummer 4 VwV NKR BW, leitet das federführende Ministerium den von der Landesregierung zur Anhörung freigegebenen Regelungsentwurf dem Normenkontrollrat zum Zeitpunkt der Einleitung des Anhörungsverfahrens elektronisch zur Prüfung zu. Dem Normenkontrollrat ist Gelegenheit zu geben, dem federführenden Ministerium innerhalb der Anhörungsfrist seine Stellungnahme zu übermitteln. Gibt der Normenkontrollrat eine Stellungnahme ab, ist diese dem Regelungsentwurf beizufügen.
 - Ergibt sich nach der Anhörung die Notwendigkeit von Änderungen am Regelungsentwurf, welche Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben, ist dem Normenkontrollrat vor der abschließenden Entscheidung der Landesregierung Gelegenheit zu geben, seine bereits abgegebene

Stellungnahme anzupassen. Hierzu übermittelt das federführende Ministerium den geänderten Regelungsentwurf einschließlich der angepassten Darstellung des Erfüllungsaufwandes an den Normenkontrollrat und räumt diesem eine Stellungnahmefrist von zehn Arbeitstagen ein. Gibt der Normenkontrollrat zu dem geänderten Regelungsentwurf eine angepasste Stellungnahme ab, ist dem Regelungsentwurf lediglich die angepasste Stellungnahme beizufügen.

- Erfolgt im Rahmen der Anhörung eine Beanstandung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes, aus der sich die Notwendigkeit einer Änderung des Regelungsentwurfs nicht ergibt, gilt der zweite Spiegelstrich entsprechend.

5.4.2 Beteiligung bei abschließender Befassung der Landesregierung ohne vorheriges Anhörungsverfahren nach Nummer 5.3.2 bis 5.3.5

Unterliegt der Regelungsentwurf dem Prüfungsrecht des Normenkontrollrates nach Nummer 4 VwV NKR BW, ist dem Normenkontrollrat bei von der Landesregierung zu beschließenden Regelungsentwürfen, zu denen keine Anhörung nach Nummer 5.3.2 bis 5.3.5 stattfindet, vor der abschließenden Entscheidung der Landesregierung Gelegenheit zu geben, dem federführenden Ministerium innerhalb von 15 Arbeitstagen seine Stellungnahme zu übermitteln. Gibt der Normenkontrollrat eine Stellungnahme ab, ist diese dem Regelungsentwurf beizufügen.

5.4.3 Beteiligung bei Regelungserlass ohne Befassung der Landesregierung

- Unterliegt der Regelungsentwurf dem Prüfungsrecht des Normenkontrollrates nach Nummer 4 VwV NKR BW, ist dem Normenkontrollrat in Fällen, in denen keine Befassung der Landesregierung mit dem Regelungsentwurf erfolgt, vor der abschließenden Entscheidung über den Erlass der Regelung Gelegenheit zu geben, dem federführenden Ministerium innerhalb einer angemessenen Frist seine Stellungnahme zu übermitteln.
- Die Angemessenheit der Frist bemisst sich nach Umfang und Komplexität des Regelungsvorhabens, der Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes und der Eilbedürftigkeit des Regelungsvorhabens. Wurde der Normenkontrollrat nach Nummer 4.3.3 einbezogen, soll die

Frist zehn Arbeitstage nicht unterschreiten. Im Übrigen soll die Frist 15 Arbeitstage nicht unterschreiten.

- Gibt der Normenkontrollrat eine Stellungnahme ab, ist diese dem Regelungsentwurf zur abschließenden Entscheidung über dessen Erlass beizufügen.

5.4.4 Hat der Normenkontrollrat Baden-Württemberg innerhalb der ihm gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.3 einzuräumenden Frist keine Stellung genommen, kann das Verfahren fortgesetzt werden.

5.4.5 Gegenäußerung der Landesregierung

- Gibt der Normenkontrollrat eine Stellungnahme ab, prüft das federführende Ministerium in den Fällen der Nummer 5.4.1 und 5.4.2, ob eine Gegenäußerung der Landesregierung geboten ist. Der Entwurf einer Gegenäußerung der Landesregierung ist der Landesregierung bei ihrer abschließenden Entscheidung über den Regelungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.
- In den Fällen der Nummer 5.4.3 prüft das federführende Ministerium, ob eine Gegenäußerung geboten ist. Die Gegenäußerung ist der zuständigen Stelle zur abschließenden Entscheidung über den Regelungserlass vorzulegen.

5.5 Kabinettsvorlagen, Regierungsentwürfe

5.5.1 In Kabinettsvorlagen zur abschließenden Entscheidung über Gesetzentwürfe mit Vorblatt und Begründung (Regierungsentwurf) sind die wesentlichen Angaben zum Erfüllungsaufwand, der Gegenstand und die Auswirkung einer Einbeziehung von Verbänden, Organisationen sowie Sachverständigen bei der Erarbeitung des Entwurfs (exekutive Fußspur), die Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks sowie der Beteiligung

- anderer Ministerien,
- des Normenkontrollrates,

- des Normenprüfungsausschusses,
- der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- und der Stellen außerhalb der Landesverwaltung

darzustellen. Hat der Normenkontrollrat eine Stellungnahme abgegeben, ist diese, gegebenenfalls mit dem Entwurf einer Gegenäußerung der Landesregierung hierzu, der Kabinettsvorlage beizufügen.

5.5.2 Die Stellungnahme des Normenkontrollrates sowie eine Gegenäußerung der Landesregierung dazu sind dem Regierungsentwurf beizufügen.

5.5.3 Nummer 5.5.1 gilt auch für andere abschließend von der Landesregierung zu entscheidende Regelungsentwürfe; diese bedürfen keines Vorblatts und, wenn sie kurz und übersichtlich sind, auch keiner Begründung. Ungeachtet dessen ist dem Regelungsentwurf eine Darstellung der Zielsetzung beizufügen, sofern eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes nach Nummer 4.3 erfolgt. Im Falle einer Einbeziehung von Verbänden, Organisationen sowie Sachverständigen bei der Erarbeitung von Verordnungsentwürfen, ist zudem eine Darstellung des Gegenstands und der Auswirkung der Einbeziehung beizufügen.

5.6 Veröffentlichung, Verzeichnisse und Weiterleitung von Regelungsentwürfen an das Statistische Landesamt

5.6.1 Regelungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie folgt zu verkünden oder bekannt zu machen:

- Rechtsvorschriften sind zu verkünden (Artikel 63 der Landesverfassung und Verkündigungsgesetz).
- Verwaltungsvorschriften sind durch Abdruck in dem jeweils für den Geschäftsbereich des federführenden Ministeriums vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungsblatt oder anderen Bekanntmachungsorgan zu

veröffentlichen. Sie können auch durch Aufnahme in eine allgemein zugängliche, ständig fortgeschriebene Textausgabe, die amtlich herausgegeben wird, oder in einem allgemein zugänglichen elektronischen Speichermedium veröffentlicht werden. Auf die Aufnahme in amtliche Textausgaben oder elektronische Speichermedien ist in dem sonst vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungsblatt hinzuweisen.

- Innerdienstliche Anordnungen sind den Normadressaten im elektronischen Rechtsinformationsdienst der Landesverwaltung bekanntzumachen.
- Von der Landesregierung oder von Ministerien des Landes zu veröffentlichende Regelungen des Bundes und der Europäischen Union werden wie Regelungen des Landes bekannt gemacht.

5.6.2 Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung sind Verwaltungsvorschriften, bei denen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, insbesondere solche, die als Verschlussache eingestuft sind oder deren Veröffentlichung die Erreichung des Regelungsziels in Frage stellen würde. Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung sind innerdienstliche Anordnungen

- deren Geltungsdauer ein Jahr oder weniger beträgt, soweit die Veröffentlichung nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der Regelungsfolgen geboten ist,
- deren Veröffentlichung die Erreichung des Regelungsziels in Frage stellen würde oder
- die als Verschlussache eingestuft sind.

Soll eine Veröffentlichung unterbleiben, ist dies in der Verwaltungsvorschrift oder innerdienstlichen Anordnung unter Angabe der in Satz 1 und 2 abschließend aufgezählten Gründe festzustellen. Über die Art der Bekanntmachung dieser Vorschriften gegenüber den Normadressaten entscheidet das jeweils zuständige Ministerium.

5.6.3 Amtliche Bekanntmachungsblätter sind

- das Gemeinsame Amtsblatt des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Sozialministeriums, des Justizministeriums, des Verkehrsministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum, des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen sowie der Regierungspräsidien,
- das Amtsblatt des Kultusministeriums (»Kultus und Unterricht«),
- das Amtsblatt des Justizministeriums (»Die Justiz«) und
- der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

Die Behörden veröffentlichen amtliche Mitteilungen, die sich auf das Gebiet von Gemeinden oder Landkreisen beschränken, in der Form, die für die öffentliche Bekanntmachung dieser Gemeinden oder Landkreise vorgeschrieben ist.

5.6.4 Das Innenministerium gibt zum 1. Januar eines jeden Jahres ein Bekanntmachungsverzeichnis der Landesregierung als Datensammlung auf einem elektronischen Speichermedium heraus. Es enthält die Fundstellen für alle am Stichtag geltenden Rechtsvorschriften, veröffentlichten Verwaltungsvorschriften, durch die Landesregierung oder Ministerien veröffentlichten Regelungen des Bundes und der Europäischen Union und sonstigen Bekanntmachungen.

5.6.5 Die Ministerien erfassen die nach Nummer 5.6.2 von der Pflicht zur Veröffentlichung ausgenommenen Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme der Verwaltungsvorschriften, die als Verschlussache eingestuft sind, jeweils für ihren Bereich in einem ressortinternen Verzeichnis. Das Verzeichnis ist aktuell zu halten und im elektronischen Rechtsinformationsdienst der Landesverwaltung durch das jeweilige Ministerium abzubilden. Es enthält mindestens die genaue Bezeichnung, die Kurzbezeichnung, das Datum, das Aktenzeichen und die Geltungsdauer der Verwaltungsvorschrift. Entsprechendes gilt für innerdienstliche Anordnungen, die im ressortinternen Verzeichnis getrennt von den nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu erfassen sind.

5.6.6 Die Geheimschutzbeauftragten der Ministerien erfassen die Verwaltungsvorschriften und innerdienstlichen Anordnungen, die als Verschlussache eingestuft sind, mit der genauen Bezeichnung, der Kurzbezeichnung, dem Datum, dem Aktenzeichen und der Geltungsdauer jeweils für ihren Bereich.

5.6.7 Regelungsentwürfe, die der Landesregierung zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt werden und Darstellungen zum Erfüllungsaufwand enthalten, hat das federführende Ministerium nach der abschließenden Entscheidung der Landesregierung unverzüglich dem Statistischen Landesamt zu übermitteln. Sonstige Regelungsentwürfe, die Darstellungen zum Erfüllungsaufwand enthalten, sind dem Statistischen Landesamt unverzüglich nach deren Erlass zu übermitteln.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.